



Beschlussvorlage

Nr.	vom		
2020/0027	15. Mai 2020		
Gegenstand			
Änderungen der Friedhofsatzung I und der Friedhofsgebührensatzung			
Beratungsfolge			
Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.05.2020	Stadtrat	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt den Erlass der dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Satzungen:
 Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung I;
 Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Vorschlagsbegründung

Anlass der Satzungsänderungen

Für den Friedhof im Schopflach wurden im Jahre 2011 sogenannte „Baumbestattungen“ eingeführt. Damit wollte die Friedhofsverwaltung dem Bedürfnis nach „naturnahen Bestattungen“ Rechnung tragen. An ausgewählten bzw. zusätzlich gepflanzten Bäumen im Erweiterungsteil des Friedhofs im Schopflach können jeweils bis zu 12 einzelne, biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Wie bei anderen Gräbern auch, ist eine Verlängerung nach der Mindestruhefrist von 10 Jahren möglich. In der Praxis werden die Grabstellen im Uhrzeigersinn vergeben, wobei an jeder Grabstelle nur eine einzelne Urne beigesetzt werden kann (Ausnahmen werden im Verwaltungsvollzug nur für Ehegatten genehmigt).

Diese Art der Urnenbeisetzung hat noch erheblich mehr Resonanz gefunden als erhofft, so dass bereits im Jahre 2015 sechs und im Jahre 2017 fünf Bäume nachgepflanzt wurden, um den künftigen Bedarf abzudecken. Derzeit sind 120 Grabstellen belegt.

Auf Anregung der Stadtratsfraktion der ubp prüfte die Friedhofsverwaltung Ende 2019 die Möglichkeiten der Einführung von „Baumbestattungen“ auch für den Friedhof in Puchheim-Ort. Als Ergebnis wurden im südlichen Bereich des Erweiterungsteils drei Bäume gepflanzt, die nun ab Juli genutzt werden können. In diesem Zuge wurden außerdem zusätzlich elf Urnenerdgräber angelegt, da die bisher vorhandenen Urnenerdgräber vollständig vergeben sind.

Änderung der Friedhofsatzung I

Da „Baumbestattungen“ noch nicht in der Satzung für den Friedhof Puchheim-Ort vorgesehen sind, müssen sie bei den Grabarten (§ 5) angefügt werden. Zudem werden in § 9 die Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen sowie die Anzahl der Belegungen pro Baum vorgegeben. Wie auf dem Friedhof im Schopflach soll auch auf dem Friedhof in Puchheim-Ort das Baumbestattungsareal von Grabschmuck usw. freigehalten werden. Vor den Bäumen wird von der Friedhofsverwaltung eine Steinplatte angebracht, auf der Metallschilder mit dem Namen der Verstorbenen befestigt werden können (§ 19 Abs. 4). Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht möglich (§ 26 Abs. 1).

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

In der Gebührensatzung muss bei den Gebühren für den Alten Friedhof in Puchheim-Bahnhof und den Friedhof in Puchheim-Ort (§ 4 Buchst. b) der entsprechende Gebührentatbestand angefügt werden.

Auf eine aufwändige gesonderte Gebührenkalkulation kann nach Auffassung der Verwaltung vorerst verzichtet werden, da die für den Friedhof im Schopflach ermittelte „10-Jahres-Gebühr“ von 440 € auch für den Friedhof in Puchheim-Ort zutreffend ist. Außerdem ist ohnehin spätestens für das Jahr 2021 eine Neukalkulation sämtlicher Friedhofsgebühren für alle Friedhöfe geplant.

Grabnutzungsgebühren setzen sich grundsätzlich zum einen aus den kalkulatorischen Kosten für Investitionen und zum anderen aus den laufenden Betriebskosten zusammen. Im Wesentlichen sind dies also die Kosten für die Baumpflanzung und für die Friedhofsfläche, die Personal- und Gerätekosten für die spezielle Pflege des Baumbestattungsareals sowie für den allgemeinen Friedhofunterhalt und die Kosten für die Herstellung und Anbringung der Gedenkplatte.

Zwar gehören Friedhöfe grundsätzlich zu den sogenannten „kostendeckenden Einrichtungen“, da Friedhöfe aber auch eine Funktion als öffentliche Grünflächen erfüllen, wird ein Kostenanteil der Stadt in Höhe von ca. 20 % angesetzt. Der Kostendeckungsgrad der Friedhofsgebühren in Puchheim beträgt derzeit also etwa 80 %.

Anlagen:

AenderungFHSatzungI_2020

AenderungGehsatzung_2020

Friedhofsatzung I

Friedhofsgebuehrensatzung

Bearbeitungsvermerke

Organisationseinheit 3 Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Az. III/1-554 Ie	Freigabe Referatsleiter/in
Bearbeiter/in Herr Lehner	Freigabe Geschäftsstelle StR	Freigabe GL
Referatsleiter/in Lehner, Martin	Freigabe Erster Bürgermeister	